OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652163/2/KH

Datum:
Linz, 29. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D B, vertreten durch RA P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. Juli 2021, GZ: BHBRVERK-2021-256122/12-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12. Juli 2021, GZ: BHBRVERK-2021-256122/12-Wid, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Mandatsbescheid vom 26. Mai 2021, GZ: BHBRVERK-2021-256122/5-Wid, mit welchem D B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme (23. Mai 2021) bis einschließlich 23. September 2021 entzogen und eine Nachschulung angeordnet wurde.

2. In seiner binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass das Führerscheingesetz nur für das Lenken von Kraftfahrzeugen gelte und nicht auf die bloße Inbetriebnahme eines KFZ angewendet werden dürfe. Es liege keine erwiesene Tatsache iSd § 7 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) vor, bei deren Wertung angenommen müsse, dass der Bf wegen seiner Sinnesart beim Lenken von KFZ die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit gefährden würde, seine Verkehrszuverlässigkeit sei daher gegeben und der Entzug seiner Lenkberechtigung unzulässig. Eine Nachschulung sei gemäß § 1 Z. 2 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) nur von alkoholauffälligen Kraftfahrzeuglenkern zu absolvieren bzw. diene nach § 2 Abs. 2 FSG-NV der Kurs insbesondere dazu, Alkoholkonsum und Lenken künftig zuverlässig zu trennen. Da er nicht zu diesem Täterkreis gehöre, sei die Anordnung einer Nachschulung unzulässig.
Es wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt, was damit begründet wird, dass der Bf das Fahrzeug nur zum Starten des Motors zwecks Beheizung des Fahrgastinnenraums in Betrieb genommen, dabei aber die Verkehrssicherheit nicht im Ansatz gefährdet habe und man darüber hinaus zur Inbetriebnahme eines KFZ keinen Führerschein benötige.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 20. Juli 2021, eingelangt am 22. Juli 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf wurde am 23. Mai 2021 um 07:40 Uhr von Polizisten der PI E am Parkplatz des Nachtclubs R, W, im PKW mit dem Kennzeichen x am Fahrersitz

schlafend wahrgenommen. Der Bf hatte das Fahrzeug in Betrieb genommen und der Motor lief. Aufgrund des starken Alkoholgeruchs im Fahrzeuginneren wurde ein Alkomattest beim Bf durchgeführt, welcher einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,67 mg/l ergab. Der Bf gab dazu an, dass er mit Freunden gepoltert und anschließend im Auto geschlafen und den Motor eingeschaltet habe, damit die Heizung funktioniert.

2. Der Bf wurde mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2021, GZ: BHBR/921040012747/21, wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) bestraft, wobei ihm vorgeworfen wurde, am 23. Mai 2021 um 07:40 Uhr in x G, W, Parkplatz, den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen zu haben, wobei der Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,67 mg/l ergeben hat.
Das Straferkenntnis wurde am 9. Juli 2021 mündlich verkündet, wobei der Bf nach Verkündung des Straferkenntnisses am selben Tag ausdrücklich auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet hat. Der Bf hat erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO begangen.

3. Die belangte Behörde hat mit Mandatsbescheid vom 26. Mai 2021, GZ: BHBRVERK-2021-256122/5-Wid, die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme (23. Mai 2021) bis einschließlich 23. September 2021 entzogen und eine Nachschulung angeordnet.

4. Nachdem der Bf Vorstellung gegen diesen Bescheid erhoben hat, wurde der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid erlassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei ergibt. Eine mündliche Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und war auch aufgrund der eindeutigen Sachverhaltslage nicht erforderlich.

2. Der Bf hat nicht bestritten, das erwähnte Kraftfahrzeug am 23. Mai 2021 um 07:40 Uhr in Betrieb genommen zu haben, auch das Ergebnis des Alkomattests wurde vom Bf nicht angezweifelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z. 1.) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

§ 26 Abs. 2 Z. 4 FSG normiert, dass die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 erstmalig begangen wird.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG hat die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 oder 1a StVO eine Nachschulung anzuordnen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu der dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden rechtskräftigen Bestrafung des Bf wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO ist eingangs auf nachstehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen zu verweisen:

Zur Inbetriebnahme eines Kfz gehört jedenfalls das Ingangsetzen des Motors. Dies gilt auch dann, wenn das Ingangsetzen des Motors nur zu dem Zwecke erfolgen soll, dass die Heizung des PKW, die Scheibenwaschanlage oder die Heizung des Heckfensters eingeschaltet werden kann. VwGH 29. 4. 1976, 2264/75 ZVR 1977/91; 25. 5. 2007, 2007/02/0060 ZVR 2007/242.

Derjenige, welcher bei laufendem Motor den Fahrersitz einnimmt, hat das Fahrzeug „in Betrieb genommen". VwGH 26. 1. 2001, 96/02/0232; 20. 4. 2001, 2000/02/0232; 15. 4. 2005, 2002/02/0311.

Der Bf hat nicht bestritten, dass er am 23. Mai 2021 um 07:40 Uhr am Parkplatz des Nachtclubs R, W, den PKW mit dem Kennzeichen x in Betrieb genommen hat, wobei er bei laufendem Motor am Fahrersitz saß und schlief, als er von Polizisten der PI E vorgefunden wurde. Weiters hat er nicht bestritten, dass der in der Folge bei ihm durchgeführte Alkomattest korrekt durchgeführt wurde und einen Alkoholgehalt seiner Atemluft von 0,67 mg/l ergeben hat.

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Juli 2021, GZ: BHBR/921040012747/21, mit welchem der Bf wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) bestraft wurde, ist in Rechtskraft erwachsen, wobei der Bf bei der Verkündung am 9. Juli 2021 einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Der Bf hat das gegenständliche Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand in Betrieb genommen (Ergebnis des Tests des Alkoholgehalts der Atemluft: 0,67 mg/l) und hat somit gegen § 5 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 1a leg. cit. verstoßen, das Straferkenntnis wurde am 9. Juli 2021 rechtskräftig.

Zur Bindung an rechtskräftige Straferkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 ausgesprochen, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998,

98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt, was gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte gilt.

2.2. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass das Führerscheingesetz lediglich für das Lenken von Kraftfahrzeugen gilt und argumentiert damit, dass eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs – wie im vorliegenden Fall – folglich nicht den Wegfall seiner Verkehrszuverlässigkeit bewirkt und dass keine erwiesene bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 erster Satz FSG vorliegt, bei deren Wertung angenommen werden muss, dass er wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit gefährden werde - somit sei eine Entziehung seiner Lenkberechtigung unzulässig.

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z. 1.) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].
Allerdings ist zur Argumentation des Bf in der Beschwerde auf den Wortlaut des § 26 FSG zu verweisen, welcher Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung normiert, wobei diesfalls eine Wertung von bestimmten Tatsachen zu entfallen hat. Vgl. hiezu VwGH 17.12.1998, 98/11/0227; VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 – *Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat*.

Im vorliegenden Fall ist zur erfolgten Entziehung der Lenkberechtigung des Bf sowohl im Grunde, als auch hinsichtlich deren Dauer auf den eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG hinzuweisen, welcher normiert „wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen."

Somit ist die in der Beschwerde angeführte Argumentation, welche sich auf die Wertung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 FSG sowie auf den aus Sicht des Bf dadurch nicht bewirkten Wegfall der Verkehrszuverlässigkeit iSd § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG bezieht, nicht zielführend, da es sich bei den Entziehungstatbeständen in § 26 Abs. 2 FSG um Sonderfälle der Entziehung handelt, bei welchen – vgl. dazu die oben zitierte höchstgerichtliche Judikatur - die Wertung der in § 7 FSG erwähnten bestimmter Tatsachen zu entfallen hat.

Folglich geht auch das Vorbringen, dass das Führerscheingesetz gemäß § 1 Abs. 1 nur für das Lenken von Kraftfahrzeugen gilt, ins Leere - die in § 26 Abs. 2 leg. cit.

normierten Sonderfälle der Entziehung beziehen sich nach dessen klarem Wortlaut nicht nur auf beim Lenken, sondern auch bei der Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen begangene Verstöße (gegenständlich gegen § 99 Abs. 1a StVO).

Der Bf hat beim Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmals gegen § 99 Abs. 1a StVO verstoßen, wofür er auch bereits rechtskräftig bestraft wurde. Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG erfüllt und war die Lenkberechtigung für mindestens vier Monate zu entziehen. Hinsichtlich der Entziehungsdauer ist entsprechend der Begründung des angefochtenen Bescheides davon auszugehen, dass keine Umstände vorliegen, die gegen die Verhängung der Mindestentziehungsdauer von vier Monaten sprechen.

2.3. Zu der im Mandatsbescheid vom 26. Mai 2021, GZ: BHBRVERK-2021-256122/5-Wid, welcher durch den verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid bestätigt wurde, ebenfalls angeordneten Nachschulung ist auf § 24 Abs. 3 Z. 3 FSG hinzuweisen, welcher normiert, dass im Fall der Entziehung einer Lenkberechtigung wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Nachschulung zwingend anzuordnen ist. Somit erfolgte auch diese Anordnung zu Recht.

2.4. Zu Spruchpunkt B. (Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung):

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Das Verwaltungsgericht geht ebenso vom Vorliegen der im angefochtenen Bescheid angeführten Gründe für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aus, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass ein dem Inbetriebnehmen des Kraftfahrzeuges durch den Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand nachfolgendes Lenken jedenfalls durch die polizeiliche Kontrolle verhindert wurde, weshalb dennoch nicht auszuschließen war, dass der Bf ohne das Einschreiten der Beamten eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt hätte.

Darüber hinaus ergeht die Sachentscheidung im vorliegenden Fall in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht am 22. Juli 2021.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zu Spruchpunkt A. und B. unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinn des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Spruchpunkt A. erfolgte aufgrund der diesbezüglich eindeutigen Rechtslage und ist nicht von der zitierten, dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing